

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 20. November 2019

Tagungsort: Gemeinde St. Pantaleon.

Anwesend:

1. Bürgermeister	DAVID Valentin
2. Vizebürgermeisterin	RUSCH Anneliese
3. Gemeindevorstand	Ing. POHL Walter
4. „	HUBER Michaela
5. „	TISCH Franz
6. „	SCHMIDLECHNER Josef
7. „	EBERHERR Johann
8. Gemeinderat	PABINGER Manfred
9. „	NEIßL Georg
10. „	GRUBER Thomas
11. „	GRUBER Harald
12. „	VEICHTLBAUER Karin
13. „	EBERHERR Paula
14. „	DIVOS Hannes
15. „	ERTL Petra
16. „	HÖFER Gregor
17. „	MAGES Günter
18. „	MAGES Philipp
19. „	HUBER Felix Walter
20. Ersatzmann/-frau	BRANDSTÄTTER Christian
21. „	LOBENTANZ Christoph
22. „	DANZER Sigrid
23. „	SCHMIEDLECHNER Andreas
24. „	ÖTZLINGER Christian
25. „	JURIC Sandra

Entschuldigt fehlten:

GR WOHLAND Rudolf
GR PFAFFINGER Agnes
GR STROHMEIER Manfred
GR JOHAM Friedrich
GR ÖTZLINGER Isabella
GR Dr. BINDER Helmut

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Tagesordnung:

1. 011/ Kenntnisnahme Information der Personalvertretung betreffend Personalbeirat
2. 011/ Beschlussfassung Vereinbarung mit der Diakonie
3. 240/ Beschlussfassung Förderansuchen für das Ekiz für 2020
4. 250/ Beschlussfassung Budget Hort 2020
5. 031/ Beschlussfassung Einleitung von Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz
6. 850/ Beschlussfassung Änderung Wassergebührenordnung
7. 851/ Beschlussfassung Änderung der Kanalgebührenordnung
8. 612/ Beschlussfassung Straßenbaumaßnahmen
9. 840/ Beschlussfassung Veräußerung Grundstücksteil 1472/12 an Hr. Kabas
10. / Bericht des Bürgermeisters
Personalangelegenheiten
Gemeindefinanztag 2019
Schulungsvideo und E-Learning zur VRV 2015
Erstellung Allgemeiner Notfallplan
Auflösung IG-Sat Verein
Information Erweiterung Küche / Ausspeisung
Anpassung Mietzins Straßenbeleuchtung
Eisenbahnkreuzungen / Park & Ride
Druckproblem Wasserversorgung Vordernberg
11. / Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder, bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 13.11.2019 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist. Die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde.
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 18.09.2019 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Die eingebrachten Änderungswünsche wurden eingearbeitet.

1. 011/ Kenntnisnahme Information der Personalvertretung betreffend Personalbeirat

Bürgermeister - Verliest ein Schreiben der Personalvertretung betreffend die Entsendung eines neun Mitgliedes in den Personalbeirat. Als neues Mitglied in den Personalbeirat wurde Frau Sandra Schurian, wh. Riedersbach 35, entsandt. Die Entsendung des Mitgliedes wurde einhellig zur Kenntnis genommen.

2. 011/ Beschlussfassung Vereinbarung mit der Diakonie

Bürgermeister- Es soll eine neue Vereinbarung mit der Diakonie betreffend die Entsendung von drei Mitarbeiter für die Gemeinde abgeschlossen werden. Eine Person hilft im Bauhof

mit – eine weitere Person unterstützt die Essensausgabe im Kindergarten in Riedersbach und eine dritte Person hilft im Kindergarten Riedersbach mit. Die entsprechende Vereinbarung lautet wie folgt.

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

- a) Diakoniewerk Oberösterreich des Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen, Martin-Boos-Straße 4, 4210 Gallneukirchen, im Folgenden kurz:

„Einrichtung“

genannt, einerseits und der

- b) Gemeinde St. Pantaleon, Pantaleonerstraße 25, 5120 St. Pantaleon im Folgenden kurz:

„Gemeinde“

genannt, andererseits

wie folgt:

PRÄAMBEL

Menschen mit Beeinträchtigung kann durch das Land OÖ Bescheid mäßig die Maßnahme fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung gemäß § 11 Abs. 2 Z. 3 Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG) ermöglicht werden. Eine Form dieser Maßnahme ist Integrative Beschäftigung. Unter Integrativer Beschäftigung werden alle Maßnahmen der fähigkeitsorientierten Aktivität von Menschen mit Beeinträchtigung im Arbeits- und Beschäftigungskontext verstanden, die außerhalb von stationären Angeboten erfolgen und die Anbindung an eine bestehende Organisation gewährleisten.

Mit Integrativer Beschäftigung werden die Zielsetzungen „Tätig sein“ im Rahmen einer als sinnvoll empfundenen Arbeit und Beschäftigung, Vermittlung und Erhaltung von sozialen, persönlichen und fachlichen Kompetenzen, Ermöglichung von sozialem Austausch und Identitätsentwicklung, soziale Integration innerhalb der Einrichtung, Erleben von Gruppenzugehörigkeit, Mitgestaltung in Leistungszusammenhängen sowie Integration durch eine Außenorientierung der Arbeit verfolgt.

Zielgruppe des Leistungsangebotes der Integrativen Beschäftigung sind Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder mehrfachen Beeinträchtigungen ab Beendigung der Schulpflicht bis maximal dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter, die einer Tätigkeit nachkommen wollen, für die jedoch das Angebot des allgemeinen Arbeitsmarktes, der beruflichen Qualifizierung, der Geschützten Arbeit oder der Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung nicht geeignet ist. Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es, die „Integrative Beschäftigung“ umzusetzen und insoweit dem Menschen mit Beeinträchtigung ein normales Leben und eine adäquate Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigung zu erreichen.

1. DAUER DER KOOPERATION

Diese Kooperationsvereinbarung wird aufgrund der bereits bestehenden Kooperation (Bauhof: April 2016, Kindergarten: Oktober 2013) erweitert und unbefristet abgeschlossen. Die Probephase (Kindergarten April 2019) dient der Abklärung und Abstimmung der Fähigkeiten und Fertigkeiten als auch der Wünsche/Ziele des/der Menschen mit Beeinträchtigung mit den möglichen Beschäftigungsfeldern. Dabei erfolgt eine differenzierte Arbeits-/Beschäftigungsfindung einerseits und ein Kennenlernen des/der Menschen mit Beeinträchtigung andererseits, weiters das Training und die Vorbereitung auf die Integrative Beschäftigung. Außerdem ist die soziale Integration des/der Menschen mit Beeinträchtigung in die Gemeinschaft bzw. Unternehmensstruktur zu unterstützen und aktiv zu fördern.

Die unbefristete Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsletzten schriftlich aufgelöst werden.

Darüber hinaus steht jedem Vertragspartner, auch für die Dauer der befristeten Vereinbarung, das Recht zur sofortigen vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung aus wichtigem Grund zu.

Wichtige Gründe, die den jeweiligen Vertragspartner jedenfalls zu einer solchen vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung berechtigen sind:

- Wenn die Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigung für die Gemeinde unzumutbar geworden ist.
- Wenn die notwendige Sicherheit des/der Menschen mit Beeinträchtigung nicht gewährleistet werden kann oder dessen/deren Gesundheit gefährdet oder beeinträchtigt wird.

- Wenn ein Verstoß der Gemeinde gegen eine der Zielsetzungen der Maßnahme der integrativen Beschäftigung vorliegt.
- Wenn wesentliche Vertragsbestimmungen nicht eingehalten werden oder nachhaltig gegen eine sonstige Vertragsbestimmung verstoßen wird.

2. ANSPRECHPARTNER

Als Ansprechpartner werden von den Vertragspartnern folgende Personen benannt:

- Seitens d. Einrichtung: Fr. Monika Spitzwieser (Leitung Werkstätte St. Pantaleon)
Hr. Markus Mayer (Regionalleitung)
- Seitens d. Gemeinde: Hr. Valentin David (Bürgermeister St. Pantaleon)
Hr. Peter Neubauer (Bauhof St. Pantaleon)
Hr. AL Rainer Wokatsch (Amtsleiter)
Fr. Margit Stadler (Leitung Kindergarten)

Die Ansprechpartner stehen den Vertragspartnern jederzeit für alle Anliegen im Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung für Gespräche zur Verfügung. Sollte ein Ansprechpartner für längere Zeit verhindert sein, wird dem anderen Vertragspartner unverzüglich ein anderer Ansprechpartner namhaft gemacht.

3. TÄTIGKEITEN DER MENSCHEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNG

Die Menschen mit Beeinträchtigung werden im Bauhof sowie im Kindergarten der Gemeinde St. Pantaleon unterstützend eingesetzt.

Die Tätigkeit der Menschen mit Beeinträchtigung beschränkt sich in diesen Gebieten / in diesem Bereich auf nachstehende Tätigkeiten:

Bauhof Gemeinde St. Pantaleon:

- Unterstützung bei Gestaltung und Erhaltung von öffentlichen Grünflächen
- Unterstützung beim Winterdienst
- Kleine Reparaturen in der Infrastruktur
- Botendienste
- Mithilfe bei Reinigungs- und Entsorgungsarbeiten
- Weitere anfallende Bauhoftätigkeiten

Kindergarten Gemeinde St. Pantaleon:

- Spielen einfacher Tischspiele
- Mithilfe bei der Zubereitung der Gesunden Jause
- Vorbereitungstätigkeiten für kreative Gestaltung der Kinder
- Mithilfe beim Aufräumen der einzelnen Spielbereiche (sortieren, zuordnen,...)
- Hilfestellung für die Kinder geben (Malen, Hände waschen)

- Abwaschen des Jausen Geschirr und Reinigung der Tische
- Vorbereitung und Nachbereitung Mittagessen
- Mithilfe Abwasch - Küchendienst

Es entsteht zwischen der Gemeinde und dem Menschen mit Beeinträchtigung kein Arbeitsverhältnis.

Der Mensch mit Beeinträchtigung ist zu keinerlei Tätigkeit gegenüber der Gemeinde verpflichtet. Es steht ihm frei, ob und in welcher Zeit im unten 4. angeführten zeitlichen Rahmen er Tätigkeiten erbringt. Dies aufgrund der in der Präambel angegebenen Zielsetzung, den Menschen mit Beeinträchtigung Hilfe durch integrative Beschäftigung zukommen zu lassen.

4. LEISTUNGEN DER VERTRAGSPARTNER

Die Einrichtung stellt der Gemeinde für die Dauer dieser Vereinbarung (ab 01.05.2019) insgesamt 3 Menschen mit Beeinträchtigung zu Tätigkeiten gemäß Pkt. 3. zur Verfügung und die Gemeinde verpflichtet sich, sämtliche Menschen mit Beeinträchtigung zu diesen Tätigkeiten einzusetzen. Die Leistungen der Vertragspartner sind in jenen Zeiträumen nicht zu erfüllen, in denen keine Menschen mit Beeinträchtigung eingesetzt werden können. Im Ausmaß von jährlich 5 Wochen wird der einzelne Mensch mit Beeinträchtigung jedoch dem Unternehmen nicht zur Verfügung stehen. Während der Ferienzeit im August wird im Kindergarten kein Mensch mit Beeinträchtigung eingesetzt.

Die Einrichtung wählt die Menschen mit Beeinträchtigung aus, welche der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, und sorgt für die Erbringung der Tätigkeiten in der erforderlichen Qualität. Von der Einrichtung können jederzeit ohne Angabe von Gründen andere Menschen mit Beeinträchtigung zur Ausübung der Tätigkeiten entsendet werden.

Die Gemeinde bietet den Menschen mit Beeinträchtigung eine wöchentliche Beschäftigungszeit. Im Bauhof durch einen Menschen mit Beeinträchtigung mit 18 Wochenstunden und im Kindergarten 2 Menschen mit Beeinträchtigung mit 16 Wochenstunden und 8 Wochenstunden. Diese wöchentliche Beschäftigungszeit wird im täglichen Rahmen von 7:30Uhr bis 16:30 Uhr von Montag bis Freitag eingeräumt (ausgeschlossen: nach 22:00 Uhr sowie Sonn- und Feiertage).

Die Einrichtung übernimmt mit Beginn des Einsatzes jedes Menschen mit Beeinträchtigung dessen soziale Betreuung bei seiner Beschäftigung sowie die theoretische und praktische Vermittlung, Begleitung und Anleitung in Bezug auf die Anforderungen der Tätigkeiten.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Menschen mit Beeinträchtigung und deren Betreuer in allen fachlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Belangen zu unterweisen, sowie für die Einhaltung des Arbeitnehmerschutzrechts zu sorgen. Die Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterweisenden als auch vom Menschen mit Beeinträchtigung und dessen Betreuer zu unterfertigen.

Die Gemeinde hat die Einrichtung unverzüglich über jedes besondere Vorkommnis im Zusammenhang mit der Beschäftigung der Menschen mit Beeinträchtigung zu informieren.

Die Einrichtung ist verpflichtet, die Tätigkeiten der Menschen mit Beeinträchtigung zu dokumentieren und darüber schriftliche Aufzeichnungen zu führen, sowohl was die Dauer der Beschäftigung als auch die von den Menschen mit Beeinträchtigung erbrachten Tätigkeiten betrifft.

Die Arbeitsmittel und die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitskleidung für die Tätigkeiten der Menschen mit Beeinträchtigung werden von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellt.

Das Ergebnis der Tätigkeiten der Menschen mit Beeinträchtigung kommt der Gemeinde zu Gute. Die Gemeinde verpflichtet sich pauschal für Person 1 (18 Wochenstunden/184,78 Euro), Person 2 (16 Wochenstunden/164,25 Euro), Person 3 (8 Wochenstunden/82,13Euro) pro Monat für die 3 Menschen mit Beeinträchtigung zu bezahlen (Wert 2019, Valorisierungen ab 2020 entsprechend der allgemeinen Valorisierungen für Beschäftigungsprämien durch das Land OÖ. gelten als vereinbart). Dazu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Bezahlung der von der Einrichtung gelegten Rechnungen durch die Gemeinde erfolgt binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung (ohne Abzüge) auf ein von der Einrichtung bekanntzugebendes Konto.

Zwischen den Vertragspartnern finden in regelmäßigen Abständen, jedenfalls einmal pro Halbjahr ein Gespräch statt, bei Bedarf und Anlass auf Wunsch eines Vertragspartners auch öfter, bzw. bei Auftreten kritischer Situationen unverzüglich. Bei Bedarf sind auf Wunsch der Menschen mit Beeinträchtigung diesen Gesprächen die Menschen mit Beeinträchtigung sowie deren Vertrauenspersonen und/oder zumindest ein Mitglied von deren Interessensvertretung beizuziehen.

Den Menschen mit Beeinträchtigung stehen nach Möglichkeit dieselben Einrichtungen zur Verfügung wie den Arbeitnehmern der Gemeinde, wie Umkleideraum, Spinde / Kästen, Aufenthaltsraum, Pausenraum, Kantine, sonstige Sozialeinrichtungen etc.

5. HAFTUNG

Es gelten grundsätzlich die zivilrechtlichen Schadenersatzbestimmungen.

Bei den Menschen mit Beeinträchtigung kann es sich sowohl um deliktsfähige als auch deliktsunfähige Personen handeln, weshalb von der Einrichtung auf die erforderliche Begleitung der Menschen mit Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen ist.

Im Rahmen des Auswahlverschuldens haftet die Einrichtung allerdings für Schäden, die der Gemeinde in seinem Vermögen infolge des Verschuldens des Menschen mit Beeinträchtigung aufgrund seiner Untüchtigkeit oder Gefährlichkeit zugefügt werden, sofern die Einrichtung einen nach sachlichen und persönlichen Eigenschaften ungeeigneten Menschen mit Beeinträchtigung entsendet.

6. SONSTIGES

Jedes Abgehen und jede Ergänzung von dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Einrichtung bzw. in dessen Sprengel die Einrichtung ihren Sitz hat.

.....

Bürgermeister – Erläutert die Tätigkeiten der einzelnen Mitarbeiter und dass dies sicherlich eine sehr sinnvolle Art der Zusammenarbeit darstellt. Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Vertrag mit der Dakonie abzuschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

3. 240/ Beschlussfassung Förderansuchen für das Ekiz für 2020

Bürgermeister – Geht auf das Förderansuchen für das Ekiz für 2020 zur Beschlussfassung ein. Es geht um einen Betrag in der Höhe von € 11.500,00 für das laufende Budget für 2020. Der Rechtsträger wollte außerdem noch die Übernahme der fehlenden Förderung des SHV für 2020 in der Höhe von € 5.500,00.

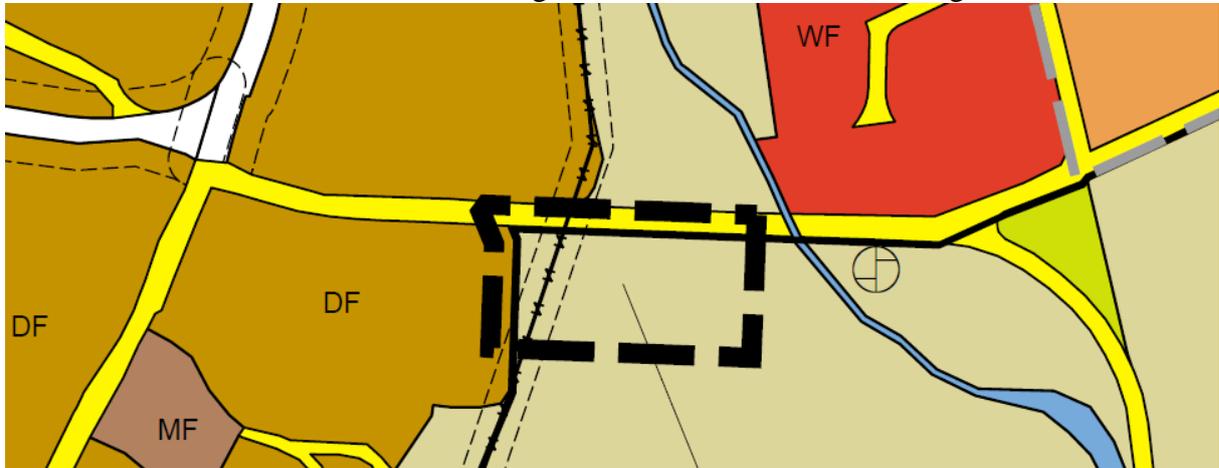
Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Förderung für 2020 in der Höhe von € 11.500,00 zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

4. 250/ Beschlussfassung Budget Hort 2020

Bürgermeister – Geht auf die Unterlagen betreffend das nächste Budget für den Hort zur Beschlussfassung ein. Die Unterlagen wurden Gemeinderat vollinhaltlich zur Verfügung gestellt. Es gab weniger Schüler aus der NMS wie im letzten Jahr. Der Bürgermeister stellt den Antrag die Abgangsdeckung Budget Hort für 2020 entsprechend den vorliegenden Unterlagen zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

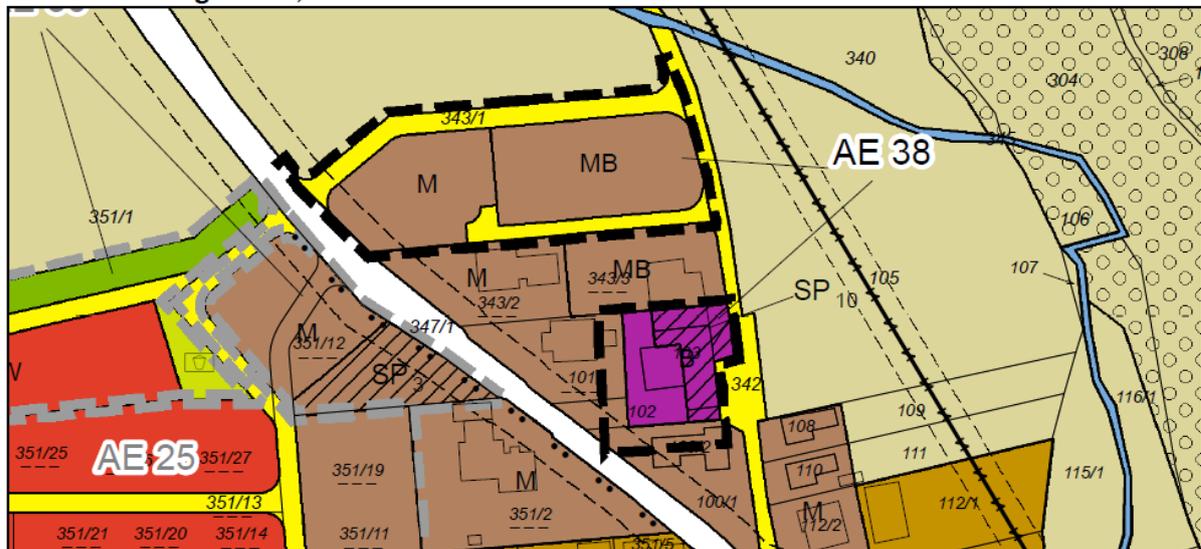
5. 031/ Beschlussfassung Einleitung von Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz

Bürgermeister – Die Unterlagen betreffend die Umwidmung von Kinzl Göschl – Umwidmung Nr. 38 - betreffend das einzuleitende Umwidmungsverfahren wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und stellen sich wie folgt dar.



In diesem Bereich soll eine bestehende Dorfgebietswidmung in eine Grünlandwidmung rückgewidmet werden und dafür im nachfolgend dargestellten Bereich Wohngebiet geschaffen werden. Es ist hier auch das ÖEK entsprechend abzuändern. Der nachfolgende Bereich soll entsprechend den vorliegenden Unterlagen der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.38 wie folgt gewidmet werden.

FWP Änderung Nr. 38; M = 1:2000



Für die neu zu widmende Fläche ist eine Widmungsvereinbarung abzuschließen, wobei für den M Bereich aufgrund des Abtausches mit einer Rückwidmung hier keine Bauverpflichtung auferlegt wird. Das Gutachten unseres Ortsplaners lautet wie folgt.

Projekt:	FWP Nr. 03	Datum:	19. November 2019
Projekt-Nr.:	1029/02a	Name:	M. Hayder/A. Hochreiter
Betreff:	Änderung FW 3.38 und ÖEK AE 2.11 „Göschl/Kinzl – St. Pantaleon“	DW:	-17/ -14

Sehr geehrter Hr.
Bürgermeister, sehr
geehrte Damen und
Herren!

Als Ortsplaner der Gemeinde St. Pantaleon gebe ich zur o.g. Flächenwidmungsplanänderung inkl. Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes folgende Stellungnahme ab:

Herr Georg Kinzl beabsichtigt Teilflächen der Parzelle 343/1 an das Autohaus der Fa. Göschl für geplante betriebliche Erweiterungen zu veräußern, sowie zwei Bauparzellen für den Eigenbedarf zu widmen. Das Grundstück befindet sich derzeit in der Widmung „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“. Zur Verwirklichung der Planungen ist eine Änderung der Flächenwidmung notwendig. Dabei sind erforderliche Abstände zu der angrenzenden betrieblichen Nutzung zu berücksichtigen. Im Zuge der Neuwidmung sollen als Tausch auch bereits bestehende Baulandflächen in Konfliktlagen dauerhaft rückgewidmet werden.

1. Standort:

Die gegenständlichen Grundstücke befinden sich am Rande des Ortszentrums von St. Pantaleon und in der gleichnamigen Katastralgemeinde. Vom Gemeindezentrum aus kommend erreicht man die Neuwidmungsflächen in ca. 2 Fahrminuten, indem man der Landesstraße Richtung Norden folgt. Die geplante Rückwidmungsfläche befindet sich am östlichen Rand des Ortszentrums. Man folgt der Landesstraße bis zur nächsten Kreuzung Richtung Osten und findet die Grundstücke nach eben dieser Kreuzung, sowie einer Landwirtschaft auf der rechten Straßenseite.

Weitere benachbarte Nutzungen und Widmungen: Die Grundstücke liegen zwischen der Landesstraße und einem Öffentlichen Gut. Im Süden befinden sich sowohl Wohnhäuser als auch der Betrieb Autohaus Göschl in den Widmungen M, MB und B. Im Norden grenzt Grünland an. Bei den Neuwidmungsflächen handelt es sich um ein nahezu ebenes Gebiet auf einer Höhe von 444 müA. Das bereits bestehende Wohngebiet auf der Parz. Nr. 173, welches rückgewidmet werden soll, befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft der landwirtschaftlichen Hofstelle der Fam. Kinzl und einer Hanglage. Dieses fällt von West nach Ost von 433 müA auf 428 müA ab, liegt innerhalb einer geogenen Risikozone Typ A und grenzt zudem an drei Seiten an Grünland.

2. Zur Verfügung gestellte Unterlagen:

- Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 3 und rechtswirksames Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- Aktuelle DKM © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
- Aufschließungs- und Parzellierungskonzept „Göschl/Kinzl – St. Pantaleon Nord“, REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg GmbH vom 10.04.2019.
- Diverse Besprechungsergebnisse und Lokalausgleich vom 11.03.2019.
- Stellungnahme der Fachdienststellen des Amtes der OÖ LRG von DI Maieron und DI Schwendinger, vom 11.11.2019.
- Höhenschichtenlinien.
- Orthophotos, Aktenvermerke und eigene Erhebungen.

3. Ausgangssituation und Begründung der Änderung:

Herr Georg Kinzl beabsichtigt Teilflächen der Parzelle 343/1 an das Autohaus der Fa. Göschl für geplante betriebliche Erweiterungen zu veräußern, sowie zwei Bauparzellen für den Eigenbedarf zu widmen. Da sich die Parzelle zur Gänze in der Widmung „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ befindet, ist für die beabsichtigten Nutzungen die Änderung des Flächenwidmungsplanes in Bauland erforderlich. Im Zuge dessen sollen die zwei Baugründe auf der Parz. Nr. 173, welche sich ebenso im Eigentum des Antragsstellers und in der Widmung „Wohngebiet“ befinden, wieder in Grünland rückgewidmet werden. Diese stellen zur landwirtschaftlichen Hofstelle eine potentielle Gefährdung dar und sollen diese Flächen mit der gegenständlich geplanten Widmung „M“ eingetauscht werden. Die künftigen Bauplätze auf der Parz. Nr. 343/1 befinden sich im Nahbereich zum Autohaus Göschl, welches als „Betriebsbaugelände“ gewidmet ist. Zu diesem Betriebsbaugelände ist mit dem neu zu schaffenden Wohnbauland jedenfalls ein entsprechender Mindestschutzabstand von 50 m einzuhalten. Die

Flächen für die geplante Lagerhalle des Autohauses sowie eines etwaigen Betriebswohnhauses befinden sich innerhalb dieses geforderten Mindestabstandes, wonach hier ausschließlich die Widmung „Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen“ zulässig ist. Die übrigen Teilflächen sollen in ein „Gemischtes Baugebiet“ umgewidmet werden. Zum Schutz jener Teilflächen im „M“, welche künftig eine betriebsfremde Wohnnutzung ermöglichen, soll das bestehende Betriebsbaugelände zudem z.T. mit einer Schutz- und Pufferzone im Bauland im Hinblick auf eine immissionsschutzorientierte Planung überlagert werden.

Der rechtskräftige Funktionsplan zum ÖEK sieht für die betroffenen Teilflächen der Parz. Nr. 343/1 bereits eine Entwicklungsfläche für eine Mischfunktion vor – eine Änderung des Funktionsplanes ist daher nur im Bereich der Rückwidmung erforderlich. So soll die Wohnfunktion in eine Landwirtschaftliche Funktion übernommen und die Baulandgrenze (maßstabsgetreue Siedlungsgrenze) um den entsprechenden Bereich zurückgenommen werden.



Abb.1: Auszug aus dem rechtskräftigen FWP 03 (links) und dem ÖEK 02 (rechts)

Zusammenfassung: Die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung steht im nördlichen Teil im Einklang, im Bereich der Rückwidmung im Süden aber im Widerspruch zu den derzeitigen Festlegungen des Funktionsplanes. Da hier künftig dauerhaft keine Baulandentwicklung mehr erwünscht ist, ist demzufolge neben der Änderung der Flächenwidmung auch eine Änderung des Funktionsplanes zum ÖEK erforderlich.

4. Stellungnahme auf Grundlage rechtswirksamen FWP und des OÖ ROG:

Örtliches Entwicklungskonzept:

Der Ziel- und Maßnahmenkatalog zum ÖEK definiert folgende Schwerpunkte:

Siedlungsentwicklung:

Die Schwerpunkte der Wohnfunktion konzentrieren sich auf die Ortschaften St. Pantaleon, Trimmelkam und Riedersbach;

in St. Pantaleon insbesondere auf die Bereiche

- a) nördlich des Ortszentrums im Bereich der Veichtlbauergründe,
- b) südwestlich des Ortszentrums

□ Arbeit und Wirtschaft:

□ Ziele:

- Stabilisieren der vorhandenen betrieblichen Nutzung □

Maßnahmen:

- Eine moderate Erweiterung der Betriebsgebietswidmung kann im Bedarfsfall erfolgen.

Beabsichtigte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes:

- Eine Änderung des ÖEK bedarf eines nachvollziehbaren öffentlichen Interesses. Beispielsweise wären dies Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen, die Widmung neuer oder Erweiterung bestehender Betriebsbaugebiete zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen, die grundlegende Änderung der Siedlungsstruktur infolge von Naturkatastrophen, die Schaffung eines neuen Siedlungsgebietes, wenn die Baulandreserven erschöpft sind und Ähnliches.
- Im gegenständlichen Fall steht der beabsichtigte Widmungszweck einerseits im privaten Interesse des Antragstellers mit der Absicht Bauland für den Eigenbedarf zu schaffen sowie Fläche an das Autohaus der Fa. Göschl für erforderliche betriebliche Erweiterungen zu veräußern. Die Unterstützung der ansässigen Betriebe steht jedoch auch im nachvollziehbaren öffentlichen Interesse der Gemeinde St. Pantaleon. Für den nördlichen Bereich sieht das Entwicklungskonzept bereits eine Erweiterungsfläche vor. Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll jedoch zudem die Wohnfunktion im Süden des Ortszentrums in eine Landwirtschaftliche Funktion dauerhaft rückgenommen werden. Mit dieser dauerhaften Rücknahme des Baulandes im Eigentum des Antragstellers, kann ein potentieller Nutzungskonflikt mit der landwirtschaftlichen Hofstelle verhindert werden, wodurch ein nachvollziehbares öffentliches Interesse an der Änderung des ÖEK bekundet werden kann. Auch wird diese Konfliktbereinigung aus ortsplanerischer Sicht begrüßt und im Sinne der „Vermeidung von Baulandhortung“ unterstützt.

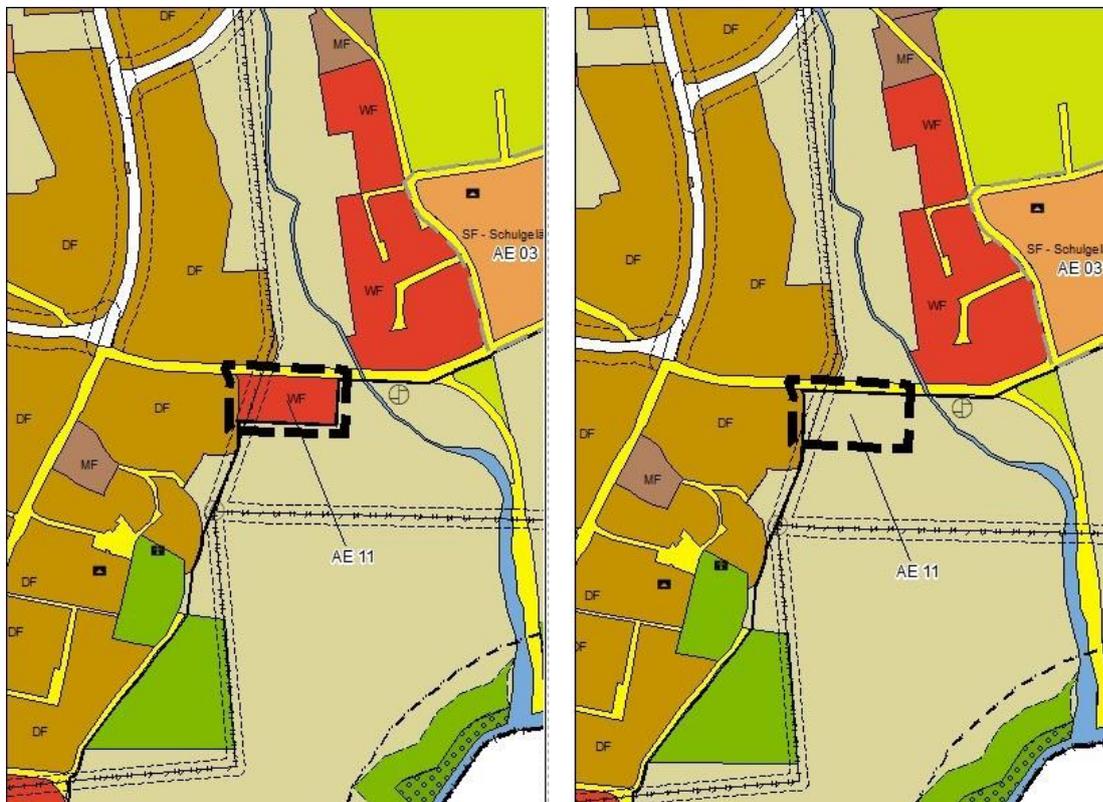


Abb.2: Rechtskräftiges ÖEK 02 (links) und beabsichtigte ÖEK Änderung 2.11 (rechts)

Beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung:

- Aufgrund der Planungsabsicht mit der betrieblichen Lagerhalle sowie Betriebswohnhaus der Fa. Autohaus Göschl und weiteren betriebsfremdem Wohngebäuden auf Teilflächen der Parz. Nr. 343/1 ist hierfür eine gemischte Bauweise erforderlich. Da sich die Flächen im Nahbereich zu dem als Betriebsbaugebiet gewidmeten Autohaus Göschl befinden, ist in einem Abstand von zumindest 50 m keine Wohnbebauung zulässig. Die Grundflächen für die geplante Lagerhalle sowie jene eines etwaigen Betriebswohnhauses sollen daher in die Widmung „MB - Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen“ übernommen werden. Die beabsichtigten Wohnbauflächen werden sodann als „M - Gemischtes Baugebiet“ gewidmet. Diese Widmungen entsprechen auch den südlich angrenzenden Widmungen.
- Insgesamt sollen ca. 1.410 m² von Grünland in „Gemischtes Baugebiet“, ca. 1.819 m² in „Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen“ neu gewidmet und ca. 1.998 m² von „Wohngebiet“ in Grünland dauerhaft rückgewidmet werden. Zudem sollen Teilflächen des bestehenden Betriebsbaugebietes des Autohauses – mit Ausnahme des Parkplatzes und des Schau- und Ausstellungsraumes – mit einer Schutz- und Pufferzone überlagert werden. Diese

garantiert eine künftig immissionsschutzorientierte Planung zum Schutze der angrenzenden Wohnbevölkerung und trägt folgende Definition: SP10 „Immissionsschutzorientierte Planung: Luft (nach Erfordernis Festlegung von immissionsbezogenen Nutzungszonierungen, Abluftführungen, Filtersystemen, etc.) und Lärm (lärmschutzorientierte Planung ist nachweislich erforderlich).“

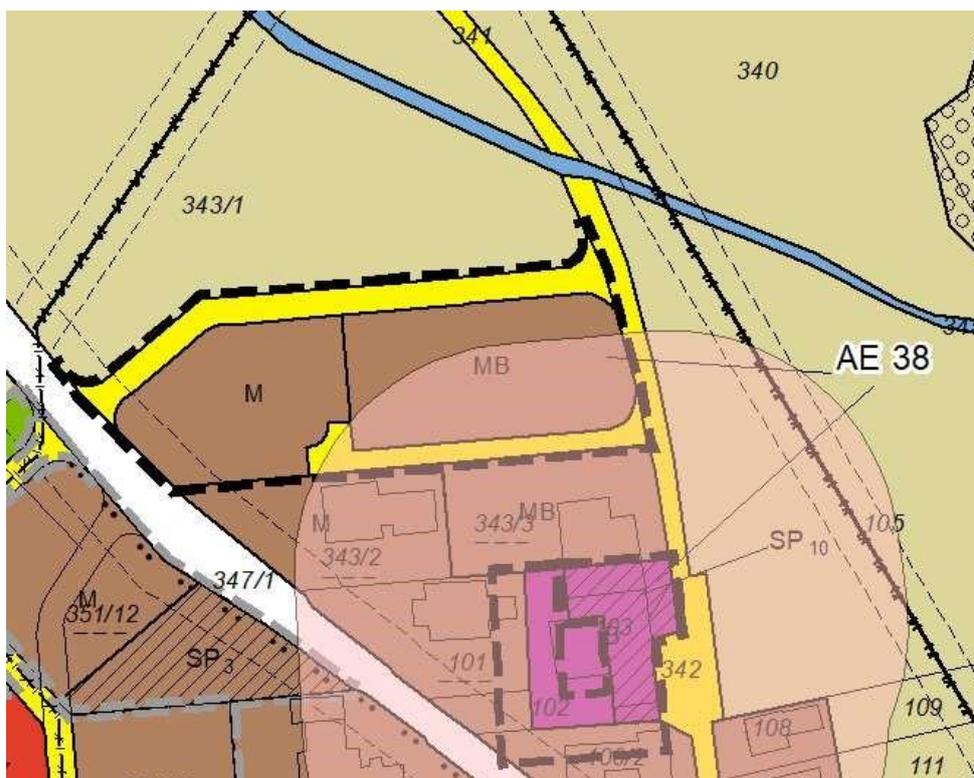


Abb.3: 50 m Pufferbereich zum Betriebsbaugebiet (rot)

- Die Erschließung der Entwicklungsfläche erfolgt grundsätzlich von Osten und weiter von der in der Natur bereits bestehenden südlichen Stichstraße, welche im Privatbesitz des Antragsstellers liegt. Die Baulandgrundstücke in der Widmung „M“ können entweder durch Weiterführung der Straße im Osten oder in weiterer Folge über einen zusätzlichen verkehrstechnischen Anschluss an die Landesstraße im Westen erschlossen werden. Mit Hilfe dieser Straße kann eine Verbindung zwischen dem Öffentlichen Gut im Osten und der Landesstraße im Westen und somit ein Ringschluss geschaffen werden. Daraus ergäben sich auch Vorteile für das Zu- und Ausfahrt des Betriebsverkehrs beim Autohaus selbst und befindet sich dieser Anschluss auch exakt gegenüber der Anbindung der sog. „Veichtlbauer – Siedlung an die Landesstraße.

Im Falle einer Verbauung des westlichsten Grundstückes wird auf dem 8 m Bauverbotsbereich an Landesstraßen hingewiesen.

Durch die notwendige Erschließung ergibt sich auch eine zusätzliche Verkehrsfläche im Ausmaß von ca. 1.148 m².

- Sämtliche erforderliche technische Infrastruktur ist aufgrund der Bestandsgebäude des Antragstellers bereits in unmittelbarer Nähe vorhanden bzw. kann diese dadurch mit vertretbarem technischem und finanziellem Aufwand seitens des Antragstellers hergestellt werden. Die Fläche ist an die Ortswasserleitung und den Mischwasserkanal angeschlossen. Die Hochspannungsleitung verläuft östlich der Neuwidmungsfläche.



Abb.4: Beabsichtigte FWP Änderung 3.38 (links) und rechtskräftiger FWP 03 (rechts)

- Flächenbilanz und Baulandsicherung: Lt. Flächenbilanz vom Dezember 2018 sind von den insgesamt rund 98 ha Wohnbauland ca. 79 ha bebaut. Das ergibt eine Baulandreserve in den Widmungskategorien mit Wohnfunktion von 19 ha oder 19 %. Aufgrund dieses Baulandüberhangs, sind Widmungsänderungen in Richtung Wohnfunktion – zur Vermeidung der Baulandhortung – prinzipiell nur mehr in Kombination mit dem Abschluss einer verpflichtenden privatrechtlichen Vereinbarung (z.B. Baulandsicherungsvertrag) zu knüpfen. Da für die Neuwidmungsfläche „M“ von ca. 1.410 m² an anderer Stelle bereits bestehendes Bauland im Ausmaß von 1.998 m² in Grünland dauerhaft rückgewidmet wird und bei eben diesen Grundstücken derzeit keine Bauverpflichtung besteht, kann von einem Baulandsicherungsvertrag abgesehen werden. Für die geplanten „MB“ Flächen ist hingegen ein entsprechender Baulandsicherungsvertrag im Hinblick auf eine zeitnahe Verwertung der Grundflächen erforderlich und ist dieser dem Verfahren beizulegen. Weitere Bedingungen, wie ein etwaiger Infrastrukturkostenbeitrag, etc. sind im Detail darin festzulegen. Diese Vorgehensweise entspricht auch dem Ziel- und Maßnahmenkatalog des rechtswirksamen ÖEK.

5. Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idgF können Flächenwidmungspläne inklusive örtliche Entwicklungskonzepte geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes liegt einerseits im privaten Interesse des Antragstellers an der Schaffung von Bauland für den Eigenbedarf sowie teilweisen Verkauf an das Autohaus Göschl, die Unterstützung der Entwicklung ortsansässiger Betriebe steht jedoch auch im nachvollziehbaren öffentlichen Interesse der Gemeinde St. Pantaleon. Darüber hinaus sieht das rechtswirksame ÖEK für den gegenständlichen Bereich bereits eine Baulandentwicklung vor. Durch die im Zuge der Änderung ebenfalls beantragte Rückwidmung zumindest zweier Baugrundstücke in konfliktträchtiger Lage zu einer aktiven landwirtschaftlichen Hofstelle, werden keine neuen

Baulandreserven geschaffen. Die Änderung steht daher sowohl im Einklang mit den künftigen Planungszielen der Gemeinde als auch den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF. Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Pkt. 4 der Stellungnahme, bleiben aus ortsplannerischer Sicht auch die Interessen Dritter ausreichend gewahrt.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplannerischer Sicht kann der 38. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 03 für die Teilflächen der Parz. Nr. 100/1, 100/2, 101, 102, 103, 342, 343/1, 173 (KG 40322), sowie der 11. Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr.02 für die Teilfläche der Parz. Nr. 173 - wie in den Änderungsplänen dargestellt und unter Berücksichtigung der Ausführungen in Pkt. 4 - zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Hayder

(Geschäftsführer)

Bürgermeister – Erklärt das Verfahren – eine Teilfläche entsprechend den Unterlagen soll von Bauland in Grünland rückgewidmet werden und dafür eine andere Stelle in Mischbaugebiet gewidmet werden. Eine weitere Fläche soll dann entsprechend vorangestellten Unterlagen als MB Gebiet gewidmet werden. Bürgermeister geht auf die Sondersituation hinsichtlich Bauverpflichtung ein.

GR Pabinger – Aus seiner Sicht sind hier 6,0 m schon sehr breit.

GV Eberherr – Die Breite sollte so vorgesehen werden.

Diskussion über die eingezeichnete Stichstraße und dass man hier einige Punkte in der nachfolgenden Widmungsvereinbarung definierten sollte. Als Stichstraße wäre diese Straße wohl nicht sehr sinnvoll. Es ist auch derzeit noch nicht fix, ob man die Straße dort in der Form benötigen wird und auch nicht gesagt, dass dann unbedingt 6,0 m asphaltiert werden müssten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das entsprechende Verfahren nach den Bestimmungen des ROG einzuleiten. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

6. 850/ Beschlussfassung Änderung Wassergebührenordnung

Bürgermeister – Geht auf die letzte Version der Änderung der Wassergebührenordnung sowie einige Unterlagen, die bereits bei der letzten GR Sitzung vorgelegt wurden ein. Aufgrund der Unverhältnismäßigkeit sind aus der alten am 12.12.2017 beschlossenen Gebührenordnung folgende Punkte aufzuheben – so die Empfehlung des Gemeindebundes. Es sind dies die Paragraphen § 3, § 4(2), § 5. Im § 4 (4) ist eine Definition auf vierteljährliche Vorschreibung abzuändern.

Die Punkte die aufgehoben werden müssen sind farblich in der alten Gebührenordnung markiert.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die oben definierten Punkte der bisherigen Gebührenordnung aufzuheben. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit der Stimmenthaltung von GV Schmidlechner und den Gegenstimmen von GR Günter Mages und Philipp Mages mehrheitlich angenommen.

Bürgermeister – Geht auf die nunmehr zu beschließende Gebührenordnung ein. Wir haben entsprechend der Diskussion im Vorstand noch den § 3 Abs. 2 (Grundgebühr) auf einen Betrag in der Höhe von € 10,00 korrigiert. Wir haben in den § 5 (5) geschrieben, dass alle Gebühren zu aliquotieren sind.

GR Divos – Geht darauf ein, dass die Nachbargemeinde nichts verlangt als Grundgebühr pro Anschluss.

GR Günter Mages – Die Beträge sollten zweckgebunden werden.

GV Eberherr – Spricht sich dafür aus, die Erträge aus der Wassergebührenordnung

zweckgebunden als Rücklagen anzulegen.
Bürgermeister - Die Gebührenordnung lautet wie folgt.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 20. November 2019 mit der eine neue **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde St. Pantaleon erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Pantaleon (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke bis zu einer Bemessungsgrundlage von 160 m² 2.247,30 Euro und für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage 14,05 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
 - a) **Nebengebäude und Garagen** zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie tatsächlich über einen Anschluss verfügen.
 - b) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind, sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

- c) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- d) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- e) **Wintergärten (beheizt oder unbeheizt)** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- f) **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- g) Sofern **Räume außerhalb vom Kellergeschoß** liegen und auf Grund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (**Technikräume, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume** u.dgl.) sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Abschläge:

Für **gewerblichen Zwecken dienende Flächen: 20 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage.

- (3) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines

weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene Wohneinheit, in Höhe von 10,00 Euro festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 1,85 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Pauschalgebühr in Höhe der Gebühr von 40 m³ pro gemeldeter Person zu entrichten. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine vierteljährliche Zählergebühr in Höhe von 3,30 Euro zu entrichten.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 700 m²

jährlich pauschal 50,00 Euro

von 701 bis 1.000 m ²	jährlich pauschal 75,00 Euro
von 1.001 bis 2.000 m ²	jährlich pauschal 100,00 Euro
von 2.001 bis 3.000 m ²	jährlich pauschal 125,00 Euro
von 3.001 bis 4.000 m ²	jährlich pauschal 150,00 Euro
von 4.001 bis 5.000 m ²	jährlich pauschal 175,00 Euro
über 5.000 m ²	jährlich pauschal 200,00 Euro

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 lit. b erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen 4 Wochen nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (5) Alle Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 sind zu aliquotieren.

§ 6

Umsatzsteuer

Die Beträge verstehen sich inklusive 10% Umsatzsteuer.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2020; gleichzeitig tritt die geltende Wassergebührenordnung vom 12.12.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Valentin DAVID

Angeschlagen am: 28.11.2019

Abgenommen am: 13.12.2019

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Wassergebührenordnung zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit den Gegenstimmen der SPÖ Fraktion, GR Günter Mages, GR Philipp Mages und GV Josef Schmidlechner mehrheitlich angenommen.

7. 851/ Beschlussfassung Änderung der Kanalgebührenordnung

Bürgermeister - Es sind aus der am 12.12.2017 beschlossenen Gebührenordnung die §§ 3, 4, 5 (Abs. 4 und 5) sowie der Paragraph 6 wegen Unverhältnismäßigkeit laut Rücksprache mit dem Gemeindebund aufzuheben. Ich habe in dieser alten Gebührenordnung die Punkte in gelber Farbe markiert und dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die oben genannten Punkte der aktuellen Kanalgebührenordnung aufzuheben. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit den Gegenstimmen von GR Günter Mages, GR Philipp Mages und GV Josef Schmidlechner mehrheitlich angenommen.

Bürgermeister – Geht auf die vorliegende letzte Version der Änderung der Wassergebührenordnung und die Unterlagen, die bereits bei der letzten GR Sitzung vorgelegt wurden ein. Wir haben entsprechend der Diskussion im Vorstand noch den § 4 Abs. 2 (Grundgebühr) auf einen Betrag in der Höhe von € 10,00 korrigiert. Wir haben in den § 3 Abs. 1 noch eingefügt „Die Kosten für die technische Herstellung des Kanalanschlusses an den Niederschlagswasserkanal trägt der Grundeigentümer.,, Wir haben im § 5 (5) definiert, dass alle Gebühren zu aliquotieren sind. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die nachfolgende Verordnung zu beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 20. November 2019, mit der eine neue **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde St. Pantaleon erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGL. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Pantaleon (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke bis zu einer Bemessungsgrundlage von 160 m² 3.748,80 Euro und für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage 23,43 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
 - a) **Nebengebäude und Garagen** zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie tatsächlich über einen Anschluss verfügen.
 - b) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind, sofern auch nur diese Bereiche an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.
 - c) Sind Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossen, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- d) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- e) **Wintergärten (beheizt oder unbeheizt)** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- f) **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- g) Sofern **Räume außerhalb vom Kellergeschoß** liegen und auf Grund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (**Technikräume, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume udgl.**) sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Abschläge:

Für **gewerblichen Zwecken dienende Flächen: 20 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage.

- (3) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Für die **Ableitung der Niederschlagswässer** ist eine einmalige Kanalanschlussgebühr in Höhe von 200,00 Euro zu entrichten. Die Kosten für die technische Herstellung des Kanalanschlusses an den Niederschlagswasserkanal trägt der Grundeigentümer.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene Wohneinheit, in Höhe von € 10,00 festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 4,60 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen, mittels Zähler gemessenen, Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dachflächen ist eine jährliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten.
- (5) Erfolgt der Bezug des Wassers nicht oder nicht ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, ist ein zusätzlicher, geeichter Wasserzähler einzubauen und die damit ermittelte Wassermenge bei der Kanalbenutzungsgebühr hinzuzuzählen. Für diesen zusätzlichen Wasserzähler ist eine vierteljährliche Zählergebühr in Höhe von 3,30 Euro zu entrichten.
- (6) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Pauschalgebühr in Höhe der Gebühr von 40 m³ pro gemeldeter Person zu entrichten. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.

- (7) Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine vierteljährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von 5,00 Euro zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 700 m ²	jährlich pauschal 75,00 Euro
von 701 bis 1.000 m ²	jährlich pauschal 100,00 Euro
von 1.001 bis 2.000 m ²	jährlich pauschal 125,00 Euro
von 2.001 bis 3.000 m ²	jährlich pauschal 150,00 Euro
von 3.001 bis 4.000 m ²	jährlich pauschal 175,00 Euro
von 4.001 bis 5.000 m ²	jährlich pauschal 200,00 Euro
über 5.000 m ²	jährlich pauschal 225,00 Euro

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 lit. b erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen 4 Wochen nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (5) Alle Gebühren gemäß § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 sind zu aliquotieren.

§ 7

Umsatzsteuer

Die Beträge verstehen sich inklusive 10% Umsatzsteuer.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2020; gleichzeitig tritt die geltende Wassergebührenordnung vom 12.12.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Valentin DAVID

Angeschlagen am: 28.11.2019

Abgenommen am: 13.12.2019

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit den Gegenstimmen der SPÖ Fraktion, GR Günter Mages, GR Philipp Mages und GV Josef Schmidlechner mehrheitlich angenommen.

8. 612/ Beschlussfassung Straßenbaumaßnahmen

Bürgermeister – Geht auf die Unterlagen unseres Planungsbüros IBHM betreffend die Straßenbaumaßnahmen sowie der Vergabevorschlag aufgrund der Gespräche mit den Straßenbaufirmen ein. Es sollen entsprechend der Kostenschätzung des Planungsbüros die Bereiche Quellenstraße, Gartenweg, Gröbnerweg und außerdem die in einigen Bereichen die Sanierung von Rissen (Pt. 5 und 7 der Kostenschätzung) beauftragt werden. Die Angebote lauten wie folgt.

<i>Reihung</i>	<i>Angebotssteller</i>	<i>Summe brutto ungeprüft</i>	<i>Differenz</i>
1	PORR Bau GmbH, Tiefbau NL Oberösterreich Pummererstraße 17, 4020 Linz	110.146,35	100,0 %
2	Austro Bau GmbH Obere Marktstraße 28, 5541 Altenmarkt im Pongau	115.952,04	105,3 %
3	Strabag AG Zweigniederlassung OÖ, Verkehrswegebau Salzburgerstraße 323, 4030 Linz	136032,01	123,5 %
4	ERDBAU Ges.m.b.H. Filiale Oberösterreich 5232 Kirchberg b. Mattighofen Nr. 27	137417,13	124,8 %
5	Ing. Hans Bodner Baugesellschaft m.b.H.&Co Kg Aupoint 25, 5101 Bergheim	154.937,70	140,7 %
6	Niederndorfer Bau GmbH Römerstraße 48, 4800 Attnang - Puchheim	176.000,00	159,8 %

Die Summen verstehen sich jeweils exclusive Ust. Die Durchführung der Straßenasphaltierungsarbeiten ist heuer nicht mehr möglich. Einzelne Ausbesserungsarbeiten werden jedoch noch heuer durchgeführt. Die Mischwerke haben bald Winterpause. Die Asphaltierungsarbeiten werden dann im Frühjahr durchgeführt – insbesondere betrifft dies dann den Gröbnerweg.

Bürgermeister – Die Verfahren zur Ausschreibung sollte künftig im Frühjahr durchgeführt werden. Der Bereich Kuglberg wird auch durch die Fa. Porr umgesetzt – hier sind noch Gespräche hinsichtlich zeitlicher Umsetzung zu führen.

Amtsleiter – Geht darauf ein, dass die Summen, die hier entsprechend der Aufstellung eingeblendet wurden die Nettowerte ohne Umsatzsteuer darstellen.

GV Eberherr – Erinnert daran, dass die Förderung dann mit dem Land abgeklärt sein soll damit wir die Gelder nächstes Jahr erhalten.

Bürgermeister – Dies wird noch rechtzeitig mit dem Land abgeklärt – es sollte für Gemeindestraßen zusätzliche Mittel geben.

GV Schmidlechner – Man sollte Straßen abfahren, die gemacht werden.

Bürgermeister – Geht auf die Arbeiten im Rahmen der neuen VRV ein. Hier wurden alle Straßen bewertet. Es folgt eine graphische Auswertung über unser GIS System. Diskussion über die Finanzierung NEU und die Mittel, die wir im Rahmen dieser Finanzierungsform erhalten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, entsprechend dem vorliegenden Angebot das Auftrag für den Straßenbau der definierten Bereiche an die Firma Porr zu vergeben. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

9. 840/ Beschlussfassung Veräußerung Grundstücksteil 1472/12 an Hr. Kabas

Bürgermeister – Geht auf einen Plan betreffend die mögliche Veräußerung eines Grundstücksteiles 1472/12, KG Wildshut an Familie Kabas ein. Es geht hier um den

markierten Bereich mit den 68 m².



Dieser Bereich sollte zu einem Pauschalpreis von € 4.000,00 veräußert werden. Die Durchführung der Übertragung könnte nach den Bestimmungen des LT Gesetzes erfolgen. Die Vermessungsurkunde ist vom Käufer zu bezahlen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, den oben genannten Grundstücksteil zu veräußern. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

10. / Bericht des Bürgermeisters

Personalangelegenheiten

Bürgermeister - Das Beschäftigungsausmaß von Frau Bektic wurde auf 40 h/ Woche abgeändert.

Das Beschäftigungsausmaß der Kindergartenmitarbeiterinnen wurde entsprechend den Erfordernissen abgeändert.

Wir haben eine neue Kollegin für die Busbegleitung aufgenommen – Frau Kreidenhuber wird diese Funktion ab Dezember 2019 übernehmen.

Wir haben eine Karenzvertretung als Reinigungskraft (Frau Welkhammer) aufgenommen. Derzeit haben wir sie jedoch als Krankenstands Vertretung für Frau Hoppl Manuela in der Volksschule St. Pantaleon im Einsatz. In Riedersbach ist derzeit Frau Schechting als Krankenstands Vertretung für Frau Hennermann im Einsatz.

Die Kollegin Göschl Elisabeth ist per 1. Dezember 2019 im Ruhestand. Der Gemeindevorstand hat hier einen entsprechenden Bescheid beschlossen.

Gemeindefinanztag 2019

Bürgermeister – Die Vortragsunterlagen betreffend den Gemeindefinanztag 2019 wurden zur Verfügung gestellt.

Schulungsvideo und E-Learning zur VRV 2015

Bürgermeister – nachfolgend der Link zum Schulungsvideo betreffend VRV 2015 nach der wir künftig unsere Buchhaltung gestalten müssen.

<https://youtu.be/YpkoHO29Gs8> oder

https://www.oogemeindebund.at/VRV_2015_3

Erstellung Allgemeiner Notfallplan

Bürgermeister - Der allgemeine Notfallplan wurde inzwischen fertiggestellt. Diskussion über die Auswirkungen des Notfallplanes. GV Eberherr erwähnt, dass die FF Trimmelkam

über ein Notstromaggregat versorgt werden kann.

Auflösung IG-Sat Verein

Bürgermeister – Der IG Sat hat sich aufgelöst – die Anlagen des IG Sat wurden an die Salzburg AG übergeben bzw. soll dies in der Sitzung am Samstag beschlossen werden.

Information Erweiterung Küche / Ausspeisung

Bürgermeister – In der Ausspeisungsküche werden inzwischen täglich ca. 130 Portionen gekocht. Die Steigerung der letzten beiden Jahre wird diskutiert. Es ist hier erforderlich, die Schulküche entsprechend aufzurüsten. Derzeit ist keine Lieferung zur Diakonie aufgrund der knappen Kapazität möglich. Es sollte eventuell eine gemeinsame Lösung diskutiert werden.

Anpassung Mietzins Straßenbeleuchtung

Verliest ein Schreiben betreffend Veränderung des Mietzins Straßenbeleuchtung

Eisenbahnkreuzungen – Parkplatz Park & Ride

Bürgermeister geht auf die einzelnen Eisenbahnkreuzungen ein. Es soll im Bereich Reith der Park & Ride ausgebaut werden – diesbezüglich werden die Arbeiten noch im heurigen Jahr begonnen werden. In Kirchberg wird die Eisenbahnkreuzung umgebaut. Mit Stiegl wird es betreffend Eisenbahnkreuzung in Wildshut noch Gespräche geben. Hinsichtlich Eisenbahnkreuzung Stockham gab es mit der Behördenvertreterin Frau Pfeil eine Diskussion. Die SLB hat mit den Betroffenen in Stockham gesprochen – es wird hier eine für alle positive Lösung geben. Es fand eine Besprechung zwischen SLB (Hr. Baltram) und Bürgern aus Stockham statt. Die nächsten Schritte betreffend die Eisenbahnkreuzungen sind noch zu vereinbaren und eine Vereinbarung mit der SLB zu treffen. Es sollte aber hier auch eine Regelung mit einer Lichtzeichenanlage zum Einsatz kommen.

GV Schmidlechner – Die SLB benötigt eine Entscheidung von uns.

Bürgermeister – Wir werden eine Entscheidung bei der nächsten Gemeinderatssitzung beschließen.

Wasserdruck Vordernberg

Diskussion über die Kosten einer Drucksteigerung der Hochzone. Es sollten hier Druckproben gemacht werden. Seinerzeit bei der Errichtung der Leitung wurde offenbar der Einbau einer Drucksteigerungsanlage übersehen. Es sollte hier ein Ringschluss gemacht werden.

Entwicklung Gewerbesteuer / Kommunalsteuer

Bürgermeister berichtet von der Entwicklung seit der Schließung der Sakog aufgrund eines Zeitungsberichtes. In diesem Bericht wird auf die hohe Anzahl der Pendler aus unserer Gemeinde eingegangen. Nachfolgend die Zahlen dazu.

Veränderung Pendler seit 1991 um 26,1 % auf 78,5 % - 1993 – Schließung SAKOG

Gesamt Einnahmen 1991 € 3.227.000,00

Gesamt Ausgaben 1991 € 2.872.000,00

Überschuss 1991 € 355.000,00

Gewerbesteuer/ Lohnsumme 1991 € 755.770,42

Gesamt Einnahmen 2018 € 6.135.356,20

Gesamt Ausgaben 2018 € 6.129.453,64

Überschuss 2018 € 5.902,56

Kommunalsteuer 2018 € 518.587,31

GR Ertl – Lädt alle zum am kommenden Samstag stattfindenden Adventmarkt ein.
Vizebgm Rusch – Die Volksschule hat am Montag das 4. Mal Gütesiegel „gesunde Schule“ erhalten.
GR Schmiedlechner – Erkundigt sich nach der Klappe im Bereich Regenwasserkanal in der Au.
Bürgermeister – Klärt dies mit der Firma KUP.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet schließt der Vorsitzende die Sitzung um

20:45 Uhr.

Schriftführer

.....

Bürgermeister

.....

SPÖ-Fraktion

.....

ÖVP-Fraktion

.....

OGL-Fraktion

.....

FPÖ-Fraktion

.....

Gemäß § 54 OÖ. GemO 1990 und § 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die gegenständliche Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Genehmigt in der Sitzung,

Der Bürgermeister: